

Eidesstattliche Versicherung

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichere ich, Nicolai Savaskan, an Eides statt:

Ich bin Arzt und Neurowissenschaftler. 2001 führte ich ein Experiment durch, bei dem die Verteilung von Selen im Hirn von Ratten mittels radioaktiv markiertem Selen untersucht wurde. Herr Kühbacher, hier der Antragsgegner, hatte Interesse an dem Projekt und bot an, die von mir gefertigten Gewebeschnitte mit zusätzlichen Methoden (MicroImager) auszuwerten. Da mir ein methodischer Vergleich interessant erschien, stellte ich Herrn Kühbacher Gewebeschnitte und repräsentative Audiogramme zur Verfügung. 2008 beendeten wir die Kooperation und vereinbarten, dass jeder Beteiligte die von ihm selbst gewonnenen Daten und Erkenntnisse selbständig wissenschaftlich publizieren dürfe.

Ich habe ein Manuskript mit dem Titel „Neurochemical Imaging of selenium homeostasis in the brain under nutritional deficiency“ bei dem Journal of Neurochemistry eingereicht, es wurde aber nicht zur Veröffentlichung angenommen.

Seit dem Jahr 2008 behauptet Herr Kühbacher

- a) die Zusammenarbeit zwischen unseren Instituten wurde wegen einer von mir in dem Manuskript des Antragsgegners vorgenommenen Datenfälschung beendet,
- b) ich hätte eine Verhaltensbeobachtung beschrieben, die wir tatsächlich nicht hatten,
- c) ich hätte falsche Angaben über die Versuchsdurchführung gemacht, indem ich in der Legende die Fallzahl $n=1$ in $n=3$ geändert hätte,
- d) mein Manuskript sei in weiten Teilen eine Übernahme eines von ihm selbst erstellten Entwurfs und
- e) ich hätte Abbildungen, die Herr Kühbacher erstellt hatte, übernommen.

Diese Vorwürfe hat der Antragsgegner Herr Kühbacher an alle Beteiligten des Kooperationsprojektes und auch unbeteiligte Wissenschaftler aus Deutschland und der Schweiz gesandt, vorzugsweise solche, die einen hervorragenden Ruf und Einfluss im Fach aufweisen.

Die Behauptungen, die Herr Kühbacher unter Kollegen verbreitet, sind unwahr:

Ich versichere hier, dass die Zusammenarbeit mit Herrn Kühbacher nicht wegen einer von mir vorgenommenen Datenfälschung beendet wurde. Die Zusammenarbeit wurde beendet, weil sich keine übereinstimmenden Forschungs- und Darstellungsansätze finden ließen.

Ich versichere weiter, dass ich im Manuskript keine Verhaltensbeobachtung beschrieben habe, die ich nicht auch tatsächlich durchgeführt habe. Das Manuskript enthält überhaupt keine Darstellung der entsprechenden Verhaltensbeobachtung.

Ich habe nicht die Fallzahl in der Legende des Manuskriptes von $n=1$ in $n=3$ geändert. Die Legende des Manuskriptes enthält eine solche Formulierung gar nicht.

Ich versichere, dass ich mein Manuskript selbst erstellt habe und weder den von Herrn Kühbacher erstellten Text-Entwurf, noch die von ihm erstellten Abbildungen übernommen habe. Von Herrn Kühbacher wurde ein ‚draft‘ zugearbeitet, das ich zusammenfassen und die Ergebnisse formulieren sollte. Ich habe dies in dem üblichen und erlaubten Umfang getan. Herr Kühbacher hat gar kein Manuskript erstellt. Ich habe auch alle Abbildungen, die in dem Manuskript enthalten waren, persönlich erstellt.

Mehrere Professoren haben mir persönlich im Gespräch versichert, dass sie von Herrn Kühbacher telefonisch und persönlich angesprochen wurden, so das Mitglied der Berufungskommission an der Universität Heidelberg, Prof. M. Kirsch, Prof. Kort-Becker (Erlangen, dies bestätigte mir Prof. Nitsch), Profs. R. Tauber, K. Sperling, A. Grüters-Kieslich sowie Prof. R. Nitsch (alle Charité Universitätsmedizin Berlin, Prof. R. Nitsch jetzt Universität Mainz) direkt von Herrn Kühbacher kontaktiert worden. Weiterhin wurden die Berufungskommissionen in Düsseldorf sowie Köln von Herrn Kühbacher informiert (in beiden Verfahren hat man mich über die entstandenen Zweifel an meiner Person mündlich orientiert).

Auch an der Charité Berlin haben allein Herrn Kühbacher's Behauptungen zur Aussetzung des Berufungsverfahrens geführt. Das haben mir die Prodekane sowie der Vorstandsvorsitzende der Charité, Herr Prof. R. Nitsch, R. Tauber und Prof. K. Einhäupl mitgeteilt, das können auf Wunsch Herr Prof. Nitsch, Tauber oder Einhäupl auch schriftlich bestätigen.

Seit Mitte Januar belästigt und verunsichert Herr Kühbacher den von mir betreuten Doktoranden mit gezielt falschen Tatsachenbehauptungen, wie in der Anlage dokumentiert ist. So ist diesem Fall mein Mitarbeiter/Doktorand durch die falschen Tatsachenbehauptungen von Herrn Kühbacher demotiviert worden und erwägt, das Arbeitsverhältnis nun vorzeitig vor Abschluss der Dissertation (geplant 2013) zu beenden.

Die Aussage, zwei ehemalige Doktoranden von mir müssen sich vor einer Untersuchungskommission verantworten, ist falsch. Ich habe nie zwei Doktorandinnen betreut. Mir ist auch nicht bekannt, dass sich irgend eine der Personen, die im Zuge ihrer Dissertation mit mir zusammengearbeitet haben, jemals einem Untersuchungsverfahren stellen musste.

Auch ist die Aussage falsch, dass „Herr PD Dr. Savaskan sich derzeit vor mehreren Untersuchungskommissionen wegen des Verdachtes des wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu verantworten hat“.

Als Angehöriger der ETH und Universität Zürich war das Verfahren gegen mich bei der DFG anhängig zu machen. Weil ich den Ruf der Charité Berlin erhalten habe, ist nun die Charité für mich dienst- und aufsichtsrechtlich zuständig. Deshalb wurde das Verfahren in die

Hoheit der Charité Berlin gegeben. Es war immer nur ein Verfahren gegen mich anhängig und auch das nur aufgrund der Behauptungen von Herrn Kühbacher.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat mir, vermutlich wegen der Substanzlosigkeit der Vorwürfe, nie die Antragsberechtigung für Forschungsmittel entzogen, wie es in Verfahren wegen des Verdachts des wissenschaftlichen Fehlverhaltens sonst üblich ist.

Berlin, den 12. Februar 2010